



DIE GRUNDSATZVERORDNUNG ALS BASIS FÜR EINE NEUE NETZENTGELTSTRUKTUR

Karin Emberger

16.3.2026

Ausgangslage und rechtlicher Rahmen

Neuerungen ab 1.Jänner 2026

Marktkonsultation Netznutzungsentgelt

Marktkonsultation Netzanschlussentgelt

Marktkonsultation Systemdienlicher Betrieb

AUSGANGSLAGE UND RECHTLICHER RAHMEN

ENTGELTBESTIMMUNG: NEUE REGELN

Regelungen des § 62 EIWOG 2010 auf zwei Verordnungen aufgeteilt und größerer Ermessensspielraum der Behörde

Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (SNE-GV) gem. § 135 Abs. 1 EIWG

Grundsätzliche Festlegungen

- Entgeltkomponenten, Bemessungsgrundlagen, und etwaige Tarifzeiten
- Kriterien zur Beurteilung einer systemdienlichen Betriebsweise
- Mindest- oder Höchstbemessungsgrundlagen
- Pauschalisierungen sowie Zu- & Abschläge für dynamische Tarife
- Angemessene Entgelte bei aufwandsbezogener Verrechnung
- Netzebenenordnung von Anlagen
- Verrechnungsmodalitäten
- Etwaige besondere Vorschriften bei temporären Anschlüssen

Systemnutzungsentgelte-Tarifverordnung (SNE-TV) gem. § 135 Abs. 2 EIWG

- Jährliche Festlegung der Entgelte
- Basiert auf der Grundsatzverordnung
- Höhe der Entgelte ist festzulegen unter Berücksichtigung
 - Einer Kostenwälzung
 - Der festgestellten Kosten
 - Des Mengengerüsts
- Definiert ggf. Ausgleichszahlungen
- Festlegung zur Kostenwälzung des Höchstspannungsnetzes möglich

NEUERUNGEN AB 1. JÄNNER 2026

ZEITPLAN 2026 – NETZENTGELTE ELWG



Konsultation Stakeholder

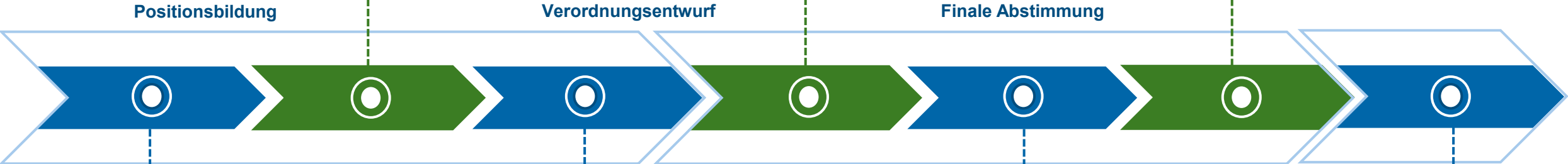
Feb-März 2026

Grundsatz-Verordnung Entwurf

Mai-Juni 2026

Erlass Grundsatz-Verordnung

September 2026



Positionsbildung

Verordnungsentwurf

Finale Abstimmung

**Einführung Sommer
Niederarbeitspreis (SNAP)
Regelbarer Tarif**
Jänner 2026

**Doppeltarif abgeschafft
Beginn SNAP**
1. April 2026

Konsultation Verordnung
Juni-Juli 2026

**Start Prozess
Systemnutzungsentgelte-
Tarife-Verordnung**
Ab Oktober 2026

SOMMERTARIF (SNAP) – NETZEBENE 7



- Ziel
 - Anreiz zu einer Verbrauchsverschiebung in den Sommermonaten soll netzseitig geschaffen werden
 - Netzbelastungen und –ausbau gegebenenfalls mittel- bzw. langfristig reduzieren
- Umsetzung
 - Einführung des Sommer-Nieder-Arbeitspreises („SNAP“) mit 1.4. bis 30.9. für Netzebene 7
 - Im Zeitfenster von 10:00 bis 16:00 wird der Arbeitspreis (Cent/kWh) um rd. 20% gesenkt
 - Parallel: Auslaufen der alten „Doppeltarife“ mit günstigeren Nachttarifen von 22:00 bis 6:00 laufen mit 31.3.2026 aus (betroffen Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Graz)

SOMMERTARIF (SNAP) – NETZEBENE 7



- Anwendung und Verrechnung
 - Reduziertes Entgelt **ist** bei Vorliegen von ausgelesenen Zählwerten **zu verrechnen** („Opt-In“ und Auslesung von Viertelstundenwerten gem. § 54 Abs 1 EIWG)
 - Bei „Opt-Out“, bei Widerspruchserklärung gemäß § 54 Abs 2 EIWG oder bei Auslesung von Tageswerten gem. § 54 Abs 3 EIWG ist der SNAP **nicht zu verrechnen**
 - Ebenfalls ist eine Verrechnung nicht durchzuführen, falls Ortsnetztarif gemäß § 5 Abs 1a SNE-V 2018 zur Anwendung kommt
 - Empfohlene Kommunikationsmaßnahme
 - Transparente Information aller NE-7-Kunden
 - Umsetzung mittels Branchenweit abgestimmte Informationskampagne
 - Persönliches Kundens Schreiben vor 1.4.2026
- Ohne begleitende Informationsmaßnahmen, wird das reduzierte Entgelt keine steuernden Effekte erzielen können

- Regelbarer Tarif
 - Ziel: verstärkter Anreiz zur Spitzenvermeidung bei hoher Netzbelastung für Kunden mit entsprechendem Flexibilitätspotenzial
 - Optionaler Tarif nur auf Kundenwunsch (und ohne Kontrahierungspflicht durch Netzbetreiber) vorerst auf Netzebene 3 und 4
 - Fixe und Variable Leistungszonen sind zu vereinbaren
 - Fixe Zone: Verrechnung wie bisher
 - Variable Zone: Verrechnung nur zu 25% des verordneten Leistungspreises sofern keine „Sperrzeit“ vorliegt
 - Netzbetreiber kann bis 6 Uhr des Vortrags bis zu 2 „Sperrzeiten“ mit maximal 2 Stunden bekanntgeben
 - Ist der Leistungsbezug in der „Sperrzeit“ über der „fixen Zone“ erfolgt eine Verrechnung der Überschreitung mit dem 10-fachen Leistungspreis (keine technische Einschränkung vorgesehen)

MARKTKONSULTATION NETZNUTZUNGSENTGELT

SNE-GV KONSULTATION

Vorläufige Positionen



Konsultation – Teil 1

- Frist 20. März 2026
- https://www.e-control.at/documents/1785851/0/Marktkonsultation+SNE-GV+Teil+1_20260219_1v0.pdf/c37b0eeb-080d-fd5c-9c4a-86b75b5f2051?t=1771832185841



Konsultation – Teil 2

- Frist 20. März 2026
- https://www.e-control.at/documents/1785851/0/Marktkonsultation+SNE-GV+Teil+2_20260227_1v0+%281%29.pdf/9c802d26-2240-f5b0-835f-aff7d81cbc83?t=1772185696311

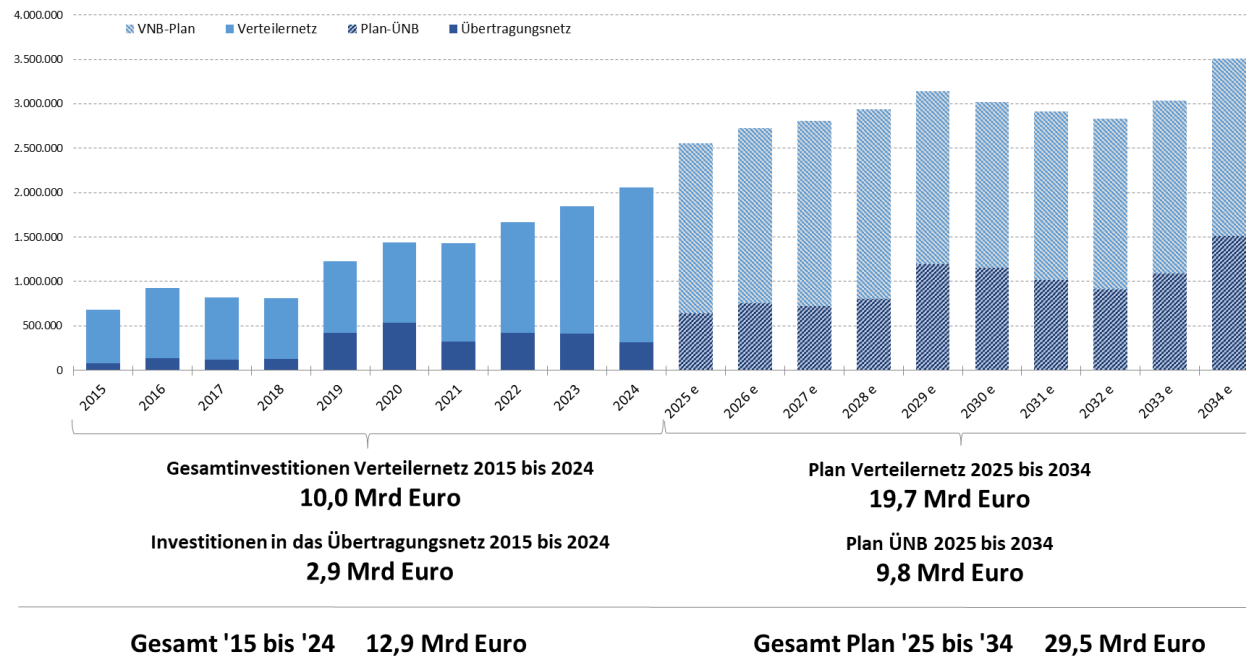


ENTWICKLUNG DER INVESTITIONEN UND MENGEN

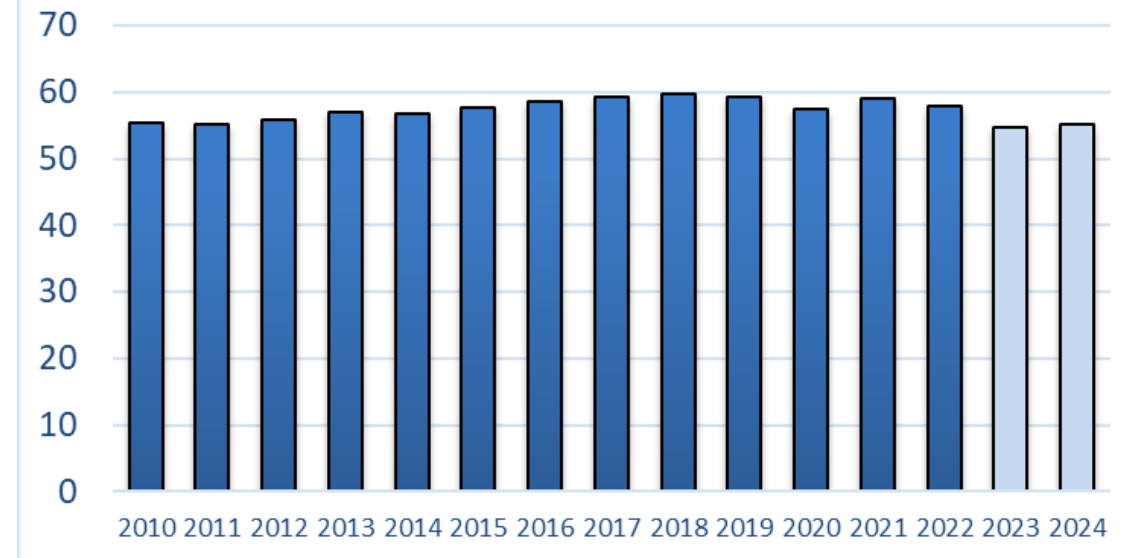
Kosten- und Mengenentwicklungen laufen derzeit auseinander

Entwicklung der Investitionen in Stromverteiler- und -übertragungsnetze

(Quelle: Netzentwicklungsplan 2023, Erhebungen E-Control inkl. Mittelfristplanung der Netzbetreiber)

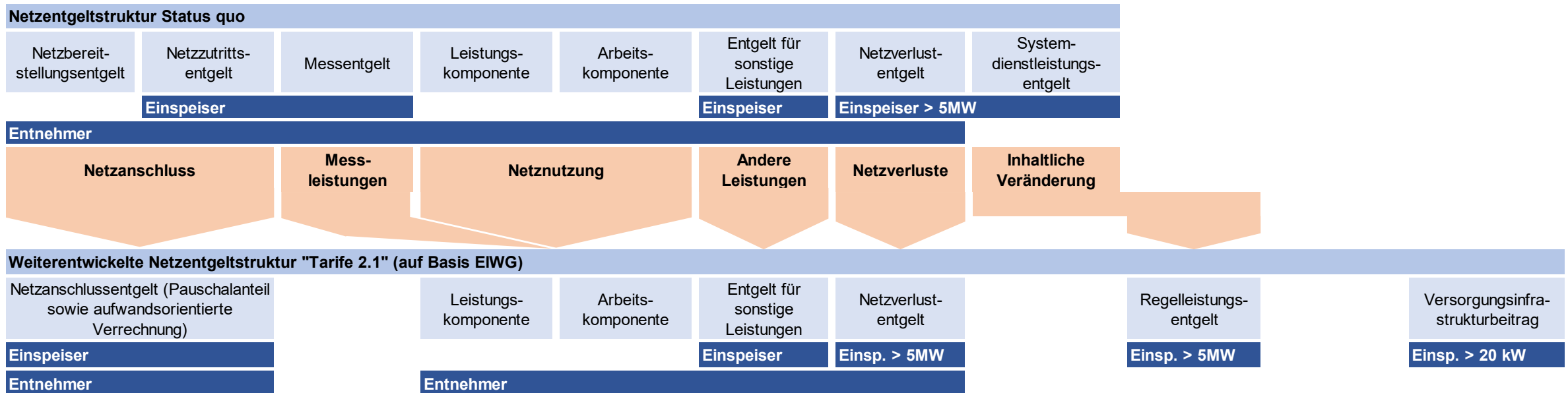


Abgabemenge in TWh



AUSGESTALTUNG IM ELWG

Wesentliche Teile von „Tarife 2.1“ im ELWG grundsätzlich enthalten bzw. ermöglicht



WARUM LEISTUNGSMESSUNG?

Verursachungsgerechtigkeit & Effizienz

- Die Umstellung sorgt dafür, dass jene, die das Netz durch hohe Lastspitzen stark beanspruchen, einen angemessenen Beitrag leisten
- Das Gesamtsystem wird effizienter, da Fehlanreize der Pauschalverrechnung entfallen

Anreize für intelligente Nutzung

- Neben dem Monitoring des Gesamtverbrauchs (kWh) wird nun auch der individuelle Leistungsbezug (kW) optimierbar
- Lastmanagement wird zum Werkzeug, um die eigenen Netzkosten aktiv zu steuern
- Netzfremdliche Nutzung wird belohnt

LEISTUNGSPREIS FÜR ALLE

Vorläufige Position



Prämisse: Gesamtkosten bleiben unverändert. Die Aufteilung der Verrechnung von Arbeit und Leistung (bisher Pauschale) wird sich ändern. Auch die bisherigen Leistungsentgelte der Netzebene 7 werden sich ändern.

Bisher

- Arbeitspreis (ct/kWh)
- Pauschale (Euro/Monat)
- Messentgelt (Euro/Monat)

Position in Konsultation SNE-GV

- Arbeitspreis (ct/kWh)
- Leistungspreis (ct/kW/Monat)
- Abrechnung nach höchstem 15-Minuten-Leistungswert pro Monat
- Mindestbemessungsgrundlage
- Zielbild: 40% Leistung / 60% Arbeit

**Der Leistungspreis ersetzt die bisherige Pauschallogik
→ Kund:innen können aktiv ihre Netzkosten beeinflussen**

MINDESTBEMESSUNGSGRUNDLAGE UND LEISTUNGSPREIS-STUFEN



Vorläufige Position

Mindestbemessungsgrundlage

- Abrechnungsrelevante Leistung = $\max(15\text{-Minuten-Maximum}; 20\% \times \text{vertraglichen Leistung})$
- BSP: Wurden 10 kW vertraglich vereinbart, werden monatlich mindestens 2 kW abgerechnet

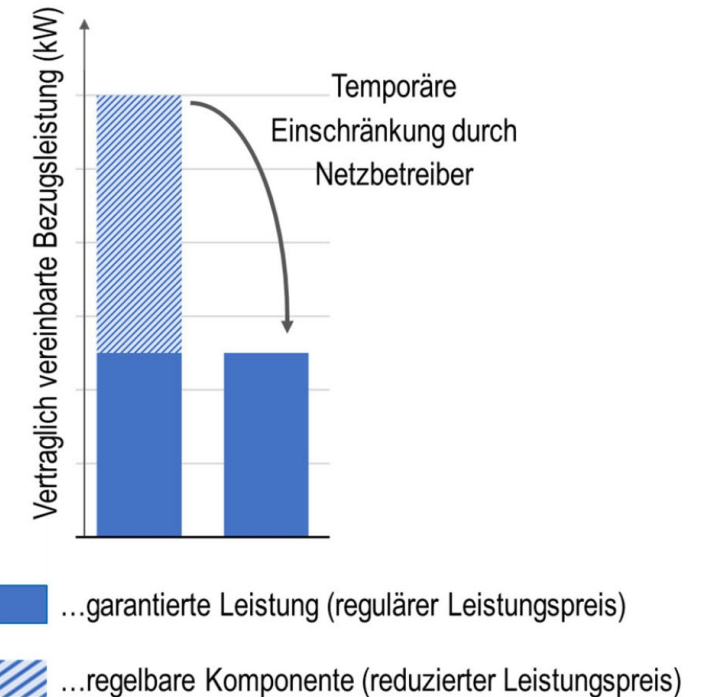
Leistungspreis-Stufen als Übergangslösung

- z.B. Leistungspreis X bis 8kW; Leistungspreis Y ab 8kW
- Heißt: Wurde im Monat eine Leistungsspitze von 10 kW erreicht zahlt man $(8 \times X) + (2 \times Y)$

REGELBARE BEZUGSLEISTUNG

Vorläufige Position

- Netzbenutzer bestimmt selbst die Aufteilung zwischen garantiert / regelbar
- Regelbare Komponente: nur 25% des Leistungspreises
- Nur in Bezugsrichtung anwendbar
- Aktuell NE 3-4, unverzügliche Ausweitung auf NE 5-7 vorgesehen



Der bisherige unterbrechbare Tarif wird nicht sofort abgeschafft, aber über die nächsten Jahre schrittweise an die normalen Netzentgelte angeglichen

MARKTKONSULTATION NETZANSCHLUSS

16.3.2026



NETZANSCHLUSSENTGELT NEU

Vorläufige Position



Kernprinzip

Netz wirksame Leistung als Bemessungsgrundlage (getrennt nach Bezugs- / Einspeiserichtung)

Zweck:

- Kostenverteilung für Anschlusskosten
- einheitliches Modell für Einspeiser und Entnehmer

Ziel:

- Fokus auf Kostenverursachungsgerechtigkeit
- transparente Kalkulation
- Anreize für netzdienliche Dimensionierung

NETZANSCHLUSSENTGELT NEU

Vorläufige Position



Geltungsbereich

- Für neue Netzanschlüsse und jegliche Änderung bestehender Netzanschlüsse
- Anzuwenden für sämtliche Netzbenutzer gleichermaßen:
 - Stromerzeugungsanlagen
 - Verbraucher
 - Energiespeicheranlagen und
 - Netzbetreiber die Netzanschlussentgelt an vorgelagerte Netzbetreiber zu entrichten haben.
- Bei einer Erhöhung der netzwirksamen Leistung ist dieses nur im Ausmaß der Erhöhung, in Bezugs- sowie Einspeiserichtung, zu verrechnen.

NETZANSCHLUSSENTGELT NEU

Vorläufige Position



Ersetzt Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt. Einmalig bei Netzanschluss oder Erhöhung der netzwirksamen Leistung

Aufwandsorientierter Anteil (AWA)

- Tatsächliche Herstellungskosten des Anschlusses
- NE 3-7: Kostensätze in EUR / kW
- Individuelle Prüfung bei Überschreitung einer Obergrenze
- NE 1-2: Tatsächliche Kosten

Pauschaler Anteil (PA)

- Beitrag zum erfolgten und künftigen Netzausbau
- EUR / kW
- Gestaffelt nach Netzebenen
- Nicht rückzahlbar

Neue Basis für Kleinanschlüsse: 8 kW statt bisher 4 kW in Bezugsrichtung

NETZANSCHLUSSENTGELT NEU

Vorläufige Position



Reduktionsgrund	Anrechnung	Wirkt auf
Bestehende Rechte, selbe Richtung	100%	AWA + PA
Bestehende Rechte, Gegenrichtung	100%	AWA
Bestehende Rechte, Gegenrichtung	25%	PA
Netz-/systemdienliches Verhalten	30%	PA

MARKTKONSULTATION SYSTEMDIENLICHER BETRIEB

16.3.2026



SNE-GV KONSULTATION TEIL 2

Vorläufige Positionen



Rechtliche Verankerung:

Das EIWG verankert den Begriff „systemdienlicher Betrieb“ mehrfach in verschiedenen Paragraphen:

§ 6: Begriffsbestimmung

§ 118 bzw. § 123: Netzentwicklungsplan

§ 127ff: Netzentgelte (NNE, NAE)

Definitionsbereich:

Der Begriff umfasst alle relevanten Anlagentypen im Stromnetzsystem:

- Stromerzeugungsanlagen
- Stromverbrauchsanlagen
- Energiespeicheranlagen

Kostenvermeidung bzw. –reduktion

Vermeidung von Netzausbau- und Betriebskosten durch optimale Standorte und flexible Betriebsweise

Flexibilitätsleistung

Bereitstellung von Regelenergie

Netz- und Versorgungssicherheit

Zur Aufrechterhaltung einer sicheren und zuverlässigen Stromversorgung unter allen Betriebsbedingungen

Standortkriterium

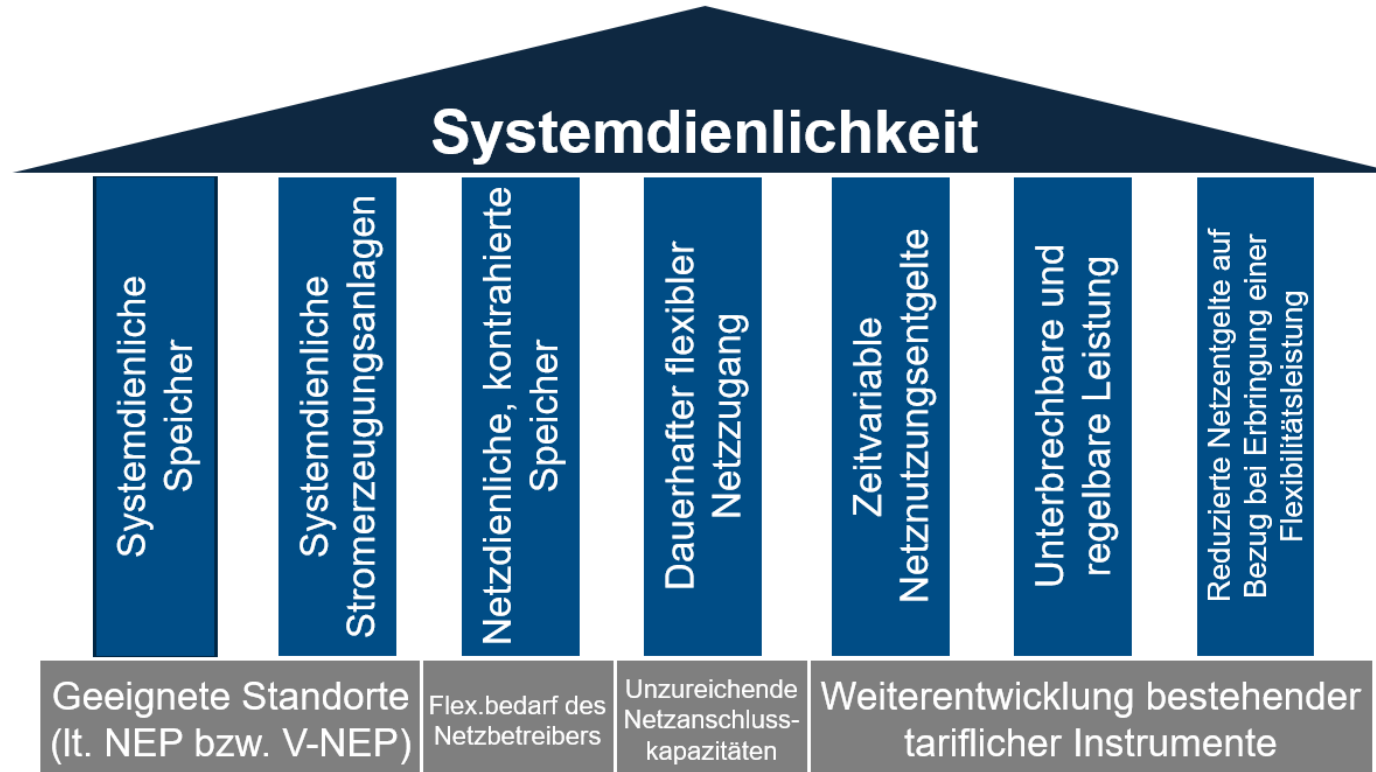
Betrieb an einem im Netzentwicklungsplan ausgewiesenen Standort

SNE-GV KONSULTATION TEIL 2

Vorläufige Positionen

Konkretisierung des systemdienlichen Betriebs

- Allgemeine Festlegung mit dem Ziel einer netzseitigen Kostenvermeidung bzw. -einsparung



SYSTEMDIENLICHE SPEICHER

Befreiung von bezugsseitigen Netzentgelten gem. § 127 Abs. 3 EIWG

Tarifliche Begünstigung

Vollständige Befreiung vom bezugsseitigen Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gemäß § 127 Abs. 3

Grundlegende Voraussetzungen

- Anschluss an geeignetem, ausgewiesenem Standort
- Wettbewerblich organisierte Vergabe der Netzanschlusskapazität.
- Engpassleistung ≥ 1 MW
- Engpassmanagement-Vertrag (gem. § 140 Abs. 1 Z 1b) mit dem Regelzonenführer (Bezugs- und Einspeiserichtung).

Dynamische Betriebsführung

Day-ahead Bekanntgabe einer Hüllkurve (Einspeisung/Bezug); Festlegung nach Maßgabe der erwarteten Netzsituation

Blindleistungsbereitstellung

für die relevanten Netzbetreiber (ohne Vergütung).

Wichtig: Co-location mit Stromerzeugungsanlagen ist zulässig; Co-location mit Verbrauchsanlagen ist aufgrund missbräuchlicher Praktiken nicht erlaubt.

SYSTEMDIENLICHE STROMERZEUGUNGSANLAGEN

Stromerzeugungsanlagen an Standorten, die „für systemdienlichen Betrieb geeignet“ sind.



Tarifliche Begünstigung

Reduktion der pauschalen
Komponente des
Netzanschlussentgelts

Grundlegende Voraussetzungen

- Anschluss an einem von Verteilnetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber ausgewiesenen Standort

Verteilnetz (VN) – Lokale Systemdienlichkeit

Ziel: Entlastende Wirkung auf übergeordneten Netzebenen zu nahezu jeder Zeit (tageszeitlich und saisonal), insbesondere an stark bezugslastigen Umspannwerken

Identifizierung Standorte: Basierend auf Methode zur Berechnung freier Kapazitäten gemäß § 99 EIWG

Übertragungsnetz (ÜN) – Überregionale Systemdienlichkeit

Ziel: Entlastende Wirkung auf regelmäßig auftretende Netzengpässe

Berücksichtigung der Einspeisecharakteristik insbesondere volatiler Erneuerbarer und der Netzentwicklung gem. NEP (mind. 10 Jahre Vorausschau)

Technisch: Engpassleistung ≥ 1 MW sowie Engpassmanagement-Vertrag mit dem Regelzonenführer (Bezugs- und Einspeiserichtung).

NETZDIENLICHE (KONTRAHIERTE) SPEICHER

Speicher in Vertragsverhältnis mit Netzbetreiber

1

Bedarf seitens Netzbetreiber

Zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten
des Netzbetreibers

2

Ausschreibung gemäß § 89 Abs. 2 Z 2

Offenes, transparentes und
diskriminierungsfreies Verfahren

3

Definition der Anforderungen

Netzbetreiber legt zulässigen
Betriebsbereich fest, wie Hüllkurven,
kann regelbare Leistung und
Blindleistungsbereitstellung festlegen

Voraussetzungen für Ausschreibung

- Notwendigkeit für Erfüllung der Verpflichtungen
- Marktgestützte Beschaffung der Flexibilitätsmaßnahme nicht kosteneffizient möglich
- Leistungsgegenstand, Zuschlagskriterien und Verfahrensablauf von E-Control per Bescheid genehmigt

Hinweis Tarifliche Begünstigung:

Die Vergütung stellt ein Gebots- bzw. Reihungskriterium dar; eine zusätzliche tarifliche Begünstigung ist nicht zwingend erforderlich.

DAUERHAFTER FLEXIBLER NETZZUGANG

Bilaterale Vereinbarung zwischen Netzanschlusswerber und Netzbetreiber

Tarifliche Begünstigung

Reduktion des pauschalen Netzanschlussentgeltes (NAE) in angemessenem Ausmaß

Grundlegende Voraussetzungen

Beantragte netzwirksame Leistung kann aufgrund unzureichender Netzanschlusskapazitäten nicht zugesagt werden

1

Zustimmung

Netzanschlusswerber stimmt der vereinbarten Einschränkung zu

2

Dynamische Hüllkurve

Day-ahead-Bekanntgabe nach Maßgabe der erwarteten Netzsituation

3

Entgeltreduktion

Ausmaß der Einschränkung (z.B. max. Stunden pro Jahr) bestimmt Abschlag

Anmerkungen:

- Einschränkungen dürfen nicht der Behebung/Minderung bestehender („überregionaler“) Netzrestriktionen/Engpässe dienen.
- Statische Einschränkungen auf Niederspannung zulässig
- Mittel- und Hochspannung ausschließlich dynamische²⁹ Einschränkungen auf täglicher Basis zulässig.

SNE-GV KONSULTATION TEIL 2

Vorläufige Positionen



Anspruchsberechtigte Anlagentypen:

- Stromerzeugungsanlagen (insb. an ausgewiesenen Standorten)
- Speicher (insb. an ausgewiesenen Standorten)
- Verbrauchsanlagen (insb. steuerbare)

Mögliche Auswirkungen einer Klassifizierung als „systemdienlich“:

- Reduziertes Netzanschlussentgelt (Stromerzeugungsanlagen; Speicher)
- Reduziertes Netznutzungsentgelt (Speicher; Verbrauchsanlagen)
- Komplette Befreiung von bezugsseitigen Entgelten (Speicher)

„UNSERE ENERGIE GEHÖRT DER ZUKUNFT“

E-Control

Rudolfplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

www.linkedin.com/company/e-control

